

4. Si vero infra prioribus suppliciis, id est CXX ictos, fuerit confessus, aut castretur aut sol. VI. reddat.

Hiernach also tritt die im Titel 13 für diesen Fall angesetzte Strafe — Kastration oder Zahlung von sechs Schillingen — nur dann ein, wenn der beschuldigte servus auf den ersten Grad der Tortur, auf die CXX ictus, hin bekennt. Tut er das nicht, so tritt ein weiteres Torturverfahren ein und wenn dies zu einem Geständnis des Knechts führt, darf der Kläger ihn behalten¹. Also bei gleicher Schuld tritt je nach dem Zeitpunkt, wo die confessio erfolgt, entweder die eine oder die andere Strafe ein, wobei die im zweiten Fall eintretende für den Herrn um vieles schwerer ist als die andere, da der Wert auch eines gewöhnlichen Knechts sechs Schillinge überstieg (vgl. Lex Salica Text A XI, 2, wo ein qualifizierter Knecht mit fünfundzwanzig Solidi bewertet ist, also der gemeine servus, für den die halbe Busse eines qualifizierten entrichtet werden muss, wohl auch auf den halben Wert, also etwa auf zwölf Solidi, angeschlagen werden darf; s. auch Lex Ribuarica XXXVI, 11, wo das Pferd, das die Lex Salica dem servus gleichstellt — s. Text B X, 1 —, mit zwölf Schillingen taxiert ist). Auf die Lösung dieses Widerspruchs kommen wir gleich zurück.

Zunächst muss noch der überlieferte Text, wie wir ihn oben gegeben haben, berichtigt werden. Denn man wird einwenden: der Kläger erhalte zwar den Sklaven, aber, wie der Schlusssatz dartue, der Herr das pretium. Was hat aber diese Bestimmung für einen Sinn? Der Kläger muss den überführten Knecht dem Herrn abkaufen und zwar zu dessen vollem Wert? In wiefern ist das als eine Sühne für des Knechts Vergehen zu betrachten? Hier kann man nicht umhin, vor 'dominus servi' eine Auslassung anzunehmen; davor müssen die Worte: 'si confessus non fuerit (scilicet servus)' gestanden haben, zu denen 'dominus' bis 'accipiat' den Nachsatz bildet. Also wenn der Knecht bekennt, bekommt ihn der Kläger, wenn er es aber nicht tut und also als unschuldig angesehen werden muss, erhält der Herr, weil sein Sklave schuldlos gefoltert worden ist, dessen Wert ersetzt, offenbar

1) Wir sehen dabei von dem Schlusssatz 'dominus servi' bis 'accipiat' ab, der, wie gleich noch zu zeigen sein wird, nicht zu dem vorangehenden gehört.